

## Gemeinde Glaubitz

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Glaubitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008, SächsGVBl. S. 138 hat der Gemeinderat Glaubitz am 24. November 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Glaubitz über die über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Glaubitz vom 12. September 2005 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 1 Pkt. 10 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen wird der 2. Teilsatz, „... , insbesondere die befristete Plakatierung;“ gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:**

„ 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;“

**2. § 3 wird zur Regelung der Plakatierung um § 3 a ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:**

#### **§ 3a Plakatwerbung**

- (1) Werbung mit Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln ist erlaubnispflichtige Sondernutzung.
- (2) Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für eine politische Partei, eine Wählervereinigung oder im Rahmen einer Kommunalwahl für einen Einzelbewerber werben, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (3) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen im Gemeindegebiet Glaubitz Ankündigungen kultureller bzw. ähnlicher Veranstaltungen mittels Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln nur an den Litfaßsäulen an folgenden Standorten erfolgen
  - Schulstraße,
  - Großenhainer Straße/Sageritzer Straße,
  - Bahnhofstraße Bereich Bahnhof,
  - Dorfteich nahe Bushaltestelle,
  - Glaubitzer Straße/Feuerwehr in Radewitz,
  - Kanalweg/Dorfstraße in Marksiedlitz.

- (4) An den einzelnen Standorten der Litfaßsäulen dürfen pro Antragsteller max. 2 angebracht werden. Es ist untersagt Plakate anderer Benutzer zu überkleben oder zu verdecken, sofern diese noch zutreffend sind.

Im Einzelfall kann die Zahl im Genehmigungsbescheid über- oder unterschritten werden.

- (5) In Wahlkampfzeiten gemäß Abs. 2 Satz 3 dürfen Parteien und Wählervereinigungen, für jede Wahl Plakate oder ähnliche Ankündigungsmitteln an den nicht rot-weiß gekennzeichneten Straßenbeleuchtungsmasten in folgenden Bereichen in der unten angegebenen Anzahl anbringen:
- B 98 mit Großenhainer Straße, Zeithainer Straße, Am Dorfteich max. 5,
  - Staatsstraße 88 - Riesaer Straße max. 2,
  - Bahnhofstraße max 5.
- (6) Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu entfernen. Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel im Sinne von Absatz 2 sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Dies gilt auch nach dem ersten Wahltag für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat, wenn der Bewerber zur Neuwahl nicht antritt.

### **3. § 6 Abs. 2 wird geändert durch Ergänzung Punkt 5 und erhält folgenden Wortlaut:**

„(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme des Gemeingebrauches erfolgen kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
5. das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glaubitz, den 25.11.2008

Lutz Thiemig  
Bürgermeister

